

Auszug aus dem **Gesellschaftsvertrag**

für die "Stadtwerke Coesfeld GmbH"

alte Fassung	neue Fassung
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, evtl. anderen Energien, Wasser, die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.</p>	<p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung, die Gewinnung, der Bezug, der Handel und der Verkauf, der Transport und die Verteilung von Strom, Gas, evtl. anderen Energien und Wasser sowie die Durchführung in Zusammenhang stehender gleichartiger Geschäfte, ferner die Telekommunikation sowie die Durchführung von Entsorgungsaufgaben, die Errichtung, der Erwerb, die Erweiterung und der Betrieb der diesem Zweck dienenden Anlagen sowie die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Einrichtungen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck erreicht und gefördert werden kann. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen im Bereich des Mess- und Zählerwesens sowie zur Bereitstellung und zum laufenden Betrieb von Energieversorgungsanlagen sowie die Beratung zur rationellen Verwendung von Energie gegenüber den Kunden.</p> <p>Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten oder die Betriebsführung bei solchen Unternehmen übernehmen.</p>
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
<p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>5. Feststellung des Jahresabschlusses,</p>	<p>2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>5. Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses,</p>
§ 15 Bekanntmachungen	
<p>1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.</p>	<p>1. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben ist.</p>